

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(3) Die Stadt Bayreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß dem anliegenden Kostenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2024

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bayreuth

Kostenverzeichnis

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Soweit nichts anderes angegeben ist, beschreiben die ausgewiesenen Kosten den jeweiligen Stundensatz. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich erhoben.

Inhaltsverzeichnis:

1. Kosten für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte
2. Kosten für Personal
3. Kosten für Sicherheitswachen
4. Kosten für Einsätze
5. Kosten für Arbeitsleistungen
6. Kosten für Vorbeugenden Brandschutz und Brandmeldeanlagen

1. Kosten für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte

Die Berechnung der Kosten bei Einsätzen erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache / des Standortes bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens.

Die Berechnung der Kosten bei Dienst- oder Arbeitsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

1.1	Löschgruppenfahrzeug LF10, 10/6, HLF10/6 u.ä.	180,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 20/16, u.ä.	250,00 €
1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20, HLF20/16	290,00 €
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	225,00 €
1.5	Drehleiter DLK	354,00 €
1.6	Rüstwagen RW	136,00 €
1.7	Gerätewagen GW-Logistik1 (GW-L1)	107,00 €
1.8	Gerätewagen Atem-Strahlenschutz (GW A/S)	123,00 €
1.9	Kleinalarmfahrzeug KLAf	152,00 €
1.10	Kommandowagen, KdoW PKW	125,00 €
1.11	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	91,00 €
1.12	Wechseladerfahrzeug	145,00 €
1.13	Löschunterstützungsfahrzeug LUF	633,00 €
1.14	Stromerzeugeran Anhänger mit Lichtmast	267,00 €

1.15	Abrollbehälter UG-ÖEL	280,00 €
1.16	Abrollbehälter Gefahrgut	280,00 €
1.17	Abrollbehälter Schlauch	163,00 €
1.18	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	145,00 €

2. Kosten für Personal

Die Berechnung der Kosten bei Einsätzen erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus/des Standortes bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens. Die Berechnung der Kosten bei Dienst- oder Arbeitsleistungen erfolgt nach tatsächlichen Aufwand.

2.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

2.1.1	Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 8 innehaben	51,00 €
2.1.2	für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehaben	59,00 €
2.1.3	für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben	61,00 €

2.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
--	--	---------

3. Kosten für Sicherheitswachen

3.1 Sicherheitswachen nach Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird Aufwendungsersatz nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AV- BayFwG) in Höhe der jeweils vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Stundensätze der jeweils gültigen Steuern und Abgaben erhoben.

Abweichend von Ziff. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für 1 Stunde nach Maßgabe von Ziff. 3.1 Satz 1 erhoben.

3.2 Wachdienst auf Antrag
Ziffer 3.1 gilt entsprechend.

3.3 Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde 75 % der in Nr. 1 aufgeführten Stundenkosten.

4. Kosten für Einsätze

Für nachstehende Tätigkeiten wird je Einsatz folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschale erhoben:

4.1.1	Falschalarm durch Brandmeldeanlage Ausrücken eines Halb-Löschzuges (1 ELW, 1 LF, 1 DLK)	970,00 €
4.1.2	Falschalarm durch Brandmeldeanlage Ausrücken eines Löschzuges (1 ELW, 2 LF, 1 DLK)	1270,00 €
4.2.1	Haus-, Wohnungs-, Fahrzeugtüröffnung (Dient der Einsatz der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren werden nur Sachaufwendungen, z.B. Schließzy- linder, berechnet.)	131,00 €
4.2.2	Verschließen von Wohnungstüren nach Türöffnung Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 5.3	
4.2.3	Einbau eines Schließzylinders	25,00 €
4.2.4	Aufzüge öffnen und/oder Aufzüge stilllegen	536,00 €

5. Kosten für Arbeitsleistungen

5.1 Atemschutzwerkstatt

5.1.1	Halbjährliche Sicht, - Funktions- und Dichtprüfung eines Pressluftatmer ohne weitere Leistungen	29,00 €
5.1.2	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers mit Reinigung <ul style="list-style-type: none"> • Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung • Reinigen, desinfizieren des Lungenautomaten • Prüfen des Gerätes • Reinigung des Gerätes 	45,00 €
5.1.3	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers ohne Reinigung des Geräts <ul style="list-style-type: none"> • Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung • Reinigen, desinfizieren des Lungenautomaten • Prüfen des Gerätes 	38,00 €

5.1.4	Sechsjährige Grundüberholung je Pressluftatmer	41,00 €
5.1.5	Sechsjährige Grundüberholung Lungenautomat inkl. Prüfung Pressluftatmer	41,00 €
5.1.6	Sechsjährige Grundüberholung Pressluftatmer sowie Lungenautomaten	54,00 €
5.1.7	Reinigen, desinfizieren, prüfen und einschweißen im Kunststoffbeutel je Atemschutzmaske	26,00 €
5.1.8	Prüfen je Atemschutzmaske (ohne Reinigung)	13,00 €
5.1.9	Füllen von Pressluftflaschen je Flasche Flasche bis 200 bar	5,00 €
5.2	Schlauchwerkstatt	
5.2.1	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück ohne vorheriges Spülen	21,00 €
5.2.2	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück mit vorherigem Spülen	26,00 €
5.3	Sonstige Arbeiten	
5.3.1	Die Berechnung von Kosten für Personal bei Dienst- oder Arbeitsleistungen, welche nicht gesondert aufgeführt sind, erfolgt nach tatsächlichen Aufwand entsprechend den Stundensätzen aus Nr. 2.	
5.3.2	Die Berechnung von Kosten für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte bei Dienst- oder Arbeitsleistungen, welche nicht gesondert aufgeführt sind, erfolgt nach tatsächlichen Aufwand entsprechend den Stundensätzen aus Nr. 1.	
5.3.3	Material- und Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der angefallenen Kosten erhoben. Bestellware muss auch bei Nichtinanspruchnahme abgenommen und bezahlt werden.	
5.3.4	Kosten für Leistungen durch Dritte werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % erhoben.	

6. Kosten für Vorbeugenden Brandschutz und Brandmeldeanlagen

6.1.1 Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Zu den Leistungen zählen auch die Zeiten, welche durch Tätigkeiten im Rahmen der Vor- und Nachbereitung bzw. für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Kosten für Personal werden nach Aufwand und Stunden entsprechend Nr. 2 abgerechnet.

6.1.2 Aufschaltung, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) sowie Austausch Schlüssel im FSD.

Zu den Leistungen zählen auch die Zeiten, welche durch Tätigkeiten im Rahmen der Vor- und Nachbereitung bzw. für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Kosten für Personal werden nach Aufwand und Stunden entsprechend Nr. 2 abgerechnet.

6.1.3 Die Berechnung von Kosten für Fahrzeuge für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen werden nach Aufwand und Stunden entsprechend Nr. 1 abgerechnet.

6.1.4 Berechnen bzw. Feststellen der Freistandsgrenze eines Hubrettungsfahrzeuges mittels des Advanced Location Finders (ALF) 209,00 €

6.1.5 Jährliche FSD-Überprüfung nach DIN 14675. 380,00 €
Pauschale mit Personal und Fahrzeugkosten.